

# Mandantenrundschriften Überbrückungshilfe – Phase III

Januar bis Juni 2021

Information zu Coronahilfen



Sehr geehrte Mandanten und Mandantinnen,

wir möchten Sie auf diesem Wege über das aktuelle Corona-Hilfsprogramm informieren. Ab Januar 2021 gelten für das Unternehmen die sog. **Überbrückungshilfe III (Januar bis Juni 2021)**.

Hier werden anders als bei den sog. November- und Dezemberhilfen keine Umsatzausfälle, sondern lediglich ein Teil der Fixkosten erstattet.

## Hier gibt es unterschiedliche Erstattungssätze:

90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch

60% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%

40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 30% und 50%

Es erfolgt keine Erstattung bei einem Umsatzeinbruch von weniger als 30%

## Wie viel Geld bekommen die Unternehmen?

Unternehmen erhalten eine Erstattung in Höhe von bis zu:

- 90 Prozent ihrer monatlichen Fixkosten, wenn ihr Umsatz im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 um mehr als 70 Prozent eingebrochen ist
- 60 Prozent ihrer monatlichen Fixkosten, wenn ihr Umsatz um 50 bis 70 Prozent eingebrochen ist
- 40 Prozent ihrer Fixkosten, wenn ihr Umsatz zwischen 30 und 50 Prozent eingebrochen ist

Die Höhe der Überbrückungshilfe III richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten. Der monatliche Höchstbetrag wurde Mitte Januar nochmal erheblich angehoben: Pro Monat erhalten Betroffene nun maximal 1,5 Millionen € statt wie vorher 200.000 bzw. 500.000 €.

Bei der Überbrückungshilfe II war die Unterstützung auf 200.000 € für vier Monate gedeckelt, also auf 50.000 € pro Monat.

## Welche Fixkosten werden erstattet?

**Nach Angaben der Bundessteuerberaterkammer werden unter anderem folgende Kosten anerkannt:**

- Miete und Pachten von Gebäuden und Räumen
- Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden
- Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Betriebliche Versicherungen
- Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag usw.)
- Gebühren für Müllentsorgung und Straßenreinigung
- Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern
- Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, zum Beispiel für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, Hausmeister usw.
- Betriebliche Lizenzgebühren, zum Beispiel für IT-Systeme
- Grundsteuern
- Kosten für den Steuerberater, die bei der Beantragung der Überbrückungshilfe III anfallen
- Personalkosten für Mitarbeiter, die nicht komplett in Kurzarbeit sind (Pauschale in Höhe von 20 Prozent der bisher genannten förderfähigen Fixkosten).
- Kosten für Azubis (zu 100 Prozent, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge).



# Mandantenrundschriften Überbrückungshilfe – Phase III

Januar bis Juni 2021

Information zu Coronahilfen



Anders als zuvor werden mit der Überbrückungshilfe III außerdem folgende Kosten erstattet:

- **Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten** von bis zu 20.000 € pro Monat, die von März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind
- Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 Prozent. So kann etwa ein Schausteller, der ein Karussell gekauft und per Kredit oder aus dem Eigenkapital finanziert hat, die Hälfte der monatlichen Abschreibung als Kosten ansetzen.
- Marketing- und Werbekosten (maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019)
- **Investitionen in die Digitalisierung des Betriebs (beispielsweise der Aufbau und die Erweiterung eines Online-Shops oder die Eintrittskosten bei einer großen Plattform).** Hier sind einmalig bis zu 20.000 € förderfähig.

Bei den Erläuterungen hierzu heißt es: „Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.“

Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).

**Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 € als erstattungsfähig anerkannt werden. Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.**

In die Überbrückungshilfe III fallende Mandanten können hier zur beruflichen Nutzung z.B. Laptop, PC, Videotelefon, Leinwände etc. (jegliche Hardware und Software zu Digitalisierung) anschaffen und erhalten die Kosten hierfür anteilig als Überbrückungshilfe 3 erstattet (bis zur Grenze von € 20.000). Bei Unternehmen aus besonders von der Coronakrise betroffenen Branchen werden weitere Kosten anerkannt. Dies betrifft Einzelhändler, Soloselbstständige, die Reisebranche (Reisebüros und Reiseveranstalter), Unternehmen der Pyrotechnik sowie die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft. Sollten Sie einer dieser Branchen angehören, sprechen Sie uns gerne auf die Besonderheiten an.

## Welche Sonderregeln gelten für Händler?

Da Einzelhändler durch den Lockdown massenhaft auf Saisonware sitzenbleiben, erkennt die Bundesregierung den Wertverlust von verderblicher Ware und Saisonware im Winter 2020/2021 als Kostenposition an. Das betrifft etwa Weihnachtsartikel, Wintermäntel oder Feuerwerk sowie Ware, die mit der Zeit unbrauchbar wird. Konkret können Händler die Warenabschreibungen zu 100 %

als förderfähige Fixkosten behandeln. Das gilt zusätzlich zur Möglichkeit, Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit 50 Prozent abzuschreiben.

## Wie können Betroffene einen Antrag auf Überbrückungshilfe III stellen?

Den Antrag auf Überbrückungshilfe III können nur zugelassene Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder vereidigte Buchprüfer stellen. Die Bewilligungsstellen der Bundesländer prüfen den Antrag und kümmern sich auch um die Auszahlung des Geldes.



TEL 06107/50 89 10 \_ FAX 06107/68 94 95 \_ EMAIL [KANZLEI@HUENAGEL-STB.DE](mailto:KANZLEI@HUENAGEL-STB.DE) \_ [WWW.HUENAGEL-STB.DE](http://WWW.HUENAGEL-STB.DE)  
BIC FFFVDE33HAN \_ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53

FRANKFURTER VOLKSBANK \_ KTO 600 155 58 53 \_ BLZ 501 900 00 \_ UST-ID DE247599889

Mitglied der  
**StBK**  
Steuerberaterkammer  
Hessen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Mandantenrundschriften Überbrückungshilfe – Phase III

Januar bis Juni 2021

Information zu Coronahilfen



## Welche Unterlagen werden für den Antrag benötigt?

Ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer muss die Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten prüfen und bestätigen, bevor er die Überbrückungshilfe III für den Unternehmer beantragt. Dafür sind zahlreiche Nachweise nötig, beispielsweise der Gesellschaftervertrag, ein Körperschaftssteuerbescheid oder Bescheide über bereits bewilligte Fördermittel. Oft liegen dem Steuerberater diese Unterlagen allerdings schon vor. Darüber hinaus müssen Unternehmer nachweisen, dass ihr Unternehmen nicht bereits vor der Coronakrise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen ist.

## Wie lange dauert es bis zur Auszahlung?

Ähnlich wie bei der Überbrückungshilfe II oder den Novemberhilfen soll es zunächst Abschlagszahlungen geben. Diese können in einem vereinfachten Antragsverfahren über die Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) geltend gemacht werden. Abschlagszahlungen sind jetzt bis zu einer Höhe von 100.000 € (vorher: 50.000 €) möglich; Soloselbstständige können Anträge bis maximal 7.500 € (vorher: 5.000 €) stellen.

## Müssen zu viel erhaltene Zuschüsse gegebenenfalls zurückgezahlt werden?

Der zuständige Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer muss **am Ende eine Schlussabrechnung erstellen. Eine Rückzahlung droht, wenn ein Unternehmen mehr Überbrückungshilfe III erhalten hat, als ihm aufgrund der Abschlusszahlen zusteht.** Liegt der Umsatzrückgang in einem Fördermonat beispielsweise bei weniger als 30 Prozent im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe III anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

## Was ist die Neustarthilfe für Soloselbstständige?

Um **Soloselbstständige** besser zu unterstützen, wird die bisherige Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ergänzt. Damit können Soloselbstständige, die keine sonstigen Fixkosten geltend machen oder geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche haben, einmalig 50 Prozent (vorher: 25 Prozent) des Referenzumsatzes als Zuschuss erhalten, maximal 7.500 € (vorher: 5.000 €). Die Neustarthilfe muss nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet und nicht zurückgezahlt werden.

Soloselbstständig ist, wer zum Stichtag 31. Dezember 2020 (vor dem Start des Förderzeitraums) weniger als einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigt hat. Die Anzahl der Beschäftigten ist auf Basis von Vollzeitäquivalenten zu ermitteln (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche).

Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, deren Einkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit stammte. Mitte Januar hat die Bundesregierung den Förderkreis auf „unständig Beschäftigte“ erweitert, um damit auch Theater- und Medienschaffenden zu helfen, die vor der Pandemie von wechselnden Engagements lebten. Sie werden Soloselbstständigen insoweit gleichgestellt.

## Wie viel Neustarthilfe erhalten Soloselbstständige?

Die volle Neustarthilfe wird gewährt, wenn der Umsatz vom Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 **um 60 Prozent oder mehr zurückgeht**. Der Referenzumsatz beträgt in der Regel 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019.

**Ein Rechenbeispiel:** Eine Soloselbstständige hatte im Gesamtjahr 2019 einen Umsatz von 20.000 €. Damit beträgt ihr Referenzumsatz für 2019 insgesamt 10.000 € (entspricht 6 Monaten bzw. 50 Prozent). Sie erhält die Hälfte des Referenzumsatzes als Neustarthilfe – macht 5.000 €.

Der Höchstbetrag beträgt 7.500 €.



TEL 06107/50 89 10 \_ FAX 06107/68 94 95 \_ EMAIL [KANZLEI@HUENAGEL-STB.DE](mailto:KANZLEI@HUENAGEL-STB.DE) \_ [WWW.HUENAGEL-STB.DE](http://WWW.HUENAGEL-STB.DE)  
BIC FFBVDE33HAN \_ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53

FRANKFURTER VOLKSBANK \_ KTO 600 155 58 53 \_ BLZ 501 900 00 \_ UST-ID DE247599889

Mitglied der  
**StBK**  
Steuerberaterkammer  
Hessen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Mandantenrundschriften Überbrückungshilfe – Phase III

Januar bis Juni 2021

Information zu Coronahilfen



Betroffene, die sich nach dem 1. Oktober 2019 selbstständig gemacht haben, können statt des durchschnittlichen Umsatzes in 2019 den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 wählen. Alternativ kann auch der durchschnittliche Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) verwendet werden.

## Wann wird die Neustarthilfe ausgezahlt?

Die Neustarthilfe wird zunächst als Vorschuss ausgezahlt. Ein Antrag ist deswegen auch dann möglich, wenn die konkreten Umsatzeinbußen von Januar bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Liegt der Umsatz während der Laufzeit – anders als zunächst erwartet – tatsächlich bei mehr als 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes, **müssen die Vorschusszahlungen anteilig zurückgezahlt werden.**

Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Beträge von weniger als 500 € müssen allerdings nicht zurückgezahlt werden.

## Wie können Soloselbstständige einen Antrag auf Neustarthilfe stellen?

Soloselbstständige, die Neustarthilfe beantragen, **können Anträge selbst** über die [Überbrückungshilfe-Plattform](#) stellen und dazu das von der Steuererklärung bekannte Elster-Zertifikat nutzen.

## Sollten Sie dennoch eine Antragstellung über uns als Steuerberater wünschen.

Steuerberater können im Moment für Ihre Mandaten noch keine Anträge auf Neustarthilfe stellen, die Plattform dafür soll aber nach Auskunft der Hotline im März 2021 freigegeben werden.

## Ab wann können Anträge gestellt werden?

Anträge können seit etwa einer Woche gestellt werden.

Beste Grüße und bleiben Sie gesund!

**Sandra Hufnagel-Dedl**

Steuerberaterin

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.



TEL 06107/50 89 10 \_ FAX 06107/68 94 95 \_ EMAIL [KANZLEI@HUENAGEL-STB.DE](mailto:KANZLEI@HUENAGEL-STB.DE) \_ [WWW.HUENAGEL-STB.DE](http://WWW.HUENAGEL-STB.DE)  
BIC FFVBDEFFXXX \_ IBAN DE89 5019 0000 6001 5558 53

FRANKFURTER VOLKSBANK \_ KTO 600 155 58 53 \_ BLZ 501 900 00 \_ UST-ID DE247599889

Mitglied der  
**StBK**  
Steuerberaterkammer  
Hessen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts